

Leitfaden Schwangerschaft und Geburt

Stand: September 2024

Inhalt

1. Einführung	2
2. Bedarfe	2
2.1. Regelbedarf	2
2.1.1. Auszubildende	2
2.2. Mehrbedarfe	3
2.3. Kosten der Unterkunft und Heizung	3
2.4. Einmalige Bedarfe	4
2.4.1. Schwangerschaftsbekleidung	4
2.4.2. Babyerstaussattung	4
3. Einkommen	5
3.1. Kindergeld	5
3.2. Elterngeld / ElterngeldPlus	5
3.3. Unterhalt	5
3.4. Beistandschaft	5
3.5. Unterhaltsvorschuss	6
3.6. Wohngeld	6
4. Erwerbstätigkeit	6
5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	6
6. Beratungsstellen	7

1. Einführung

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind primär auf die schnelle und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit gerichtet.

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden.“ (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 SGB II).

Dieser Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Dürener Schwangerschaftsberatungsstellen erstellt und soll gewährleisten, dass Schwangere und Frauen mit Kindern die notwendige Beachtung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

Im Oktober 2015 erfolgte eine Änderung des Leitfadens zu der Gewährung von einmaligen Beihilfen (ab der 13. Schwangerschaftswoche) sowie Ausführungen zum ElterngeldPlus.

Im April 2019 wurde die Änderung zum Leistungsanspruch von Auszubildenden, die zum 01.08.2016 in Kraft getreten ist, vorgenommen.

2. Bedarfe

2.1. Regelbedarf

Die Leistungen nach dem SGB II stehen stets unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit. Bei der Berechnung ist daher zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese vorliegt. Die maßgeblichen Regelbeträge nach § 20 Abs. 2 und 4 SGB II werden jährlich zum 01.01. angepasst.

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/Großeltern ist auch bei einer unter 25-jährigen Schwangeren, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt, grundsätzlich ausgeschlossen. Während der Schwangerschaft ist der Regelbetrag für eine minderjährige oder volljährige Person unter 25 Jahren ohne eigenen Haushalt nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II maßgebend. Nach der Geburt des Kindes bildet die über 15-jährige alleinerziehende Mutter mit dem Kind eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft. Dies gilt auch dann, wenn sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt, so dass der Regelbetrag einer Alleinerziehenden nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II maßgebend ist.

Lebt eine über 25-jährige Schwangere im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, so wird der Regelbetrag nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II anerkannt. Die Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II findet gleichermaßen keine Anwendung. Das bedeutet, dass unabhängig davon, ob und was die Eltern/Großeltern der Schwangeren möglicherweise an Einkommen und Vermögen haben, eine Anrechnung deren Einkommens und Vermögens nicht erfolgt. Die Eltern werden nicht zum Unterhalt herangezogen. Diese Grundsätze gelten auch für Leistungsberechtigte, die ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Die Leistungsberechtigte muss in Form einer Erklärung glaubhaft darlegen, dass sie keinerlei Leistungen mehr von ihren Eltern/Großeltern bekommt. Wenn möglich sollte dies durch eine entsprechende Erklärung der Eltern/Großeltern bestätigt werden.

2.1.1. Auszubildende

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II umfasst nur noch wenige Auszubildende, die eine förderfähige Ausbildung absolvieren. Dazu gehören Studierende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen. Weiterhin Auszubildende mit einer Unterbringung und vollen Verpflegung in einem Wohnheim/Internat oder beim Auszubildenden oder mit einer anderweitigen Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung in einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Außerdem sind Auszubildende ausgeschlossen, die anspruchsberechtigt nach dem BAföG sind, deren BAföG-Antrag aber aus einem anderen Grund als übersteigendes Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde (z.B. Überschreitung Förderhöchstdauer) sowie Auszubildende, die die Altersgrenze überschritten haben (§ 10 Abs. 3 BAföG: 30 oder 35 Jahre) und keine Abendhaupthschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen.

Wie bisher sind bei diesen Personen, die dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II unterliegen, ergänzende Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II (Zuschuss) und ggf. ein Härtefalldarlehen nach Abs. 3 möglich.

§ 27 Abs. 2 SGB II regelt die Leistungsgewährung ausschließlich an Auszubildende in Form von

- Mehrbedarfen u.a. für Schwangere und Alleinerziehung
- Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung und bei Geburt

In besonderen Härtefällen können gem. § 27 Abs. 3 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden (Regelbedarfe, Unterkunftskosten, Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung). Die diesbezügliche Einzelfallprüfung erfolgt mit der Zielsetzung, dass ein Abbruch der Ausbildung wegen Gefährdung der Existenzsicherung vermieden wird.

Bei den Leistungen nach § 27 handelt es sich nicht um Arbeitslosengeld II. Daher löst der Bezug von § 27-Leistungen keine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung aus.

2.2. Mehrbedarfe

Die **Schwangere** erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von 17% ihres maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 2 SGB II). Die Schwangerschaft wird grundsätzlich durch die Vorlage des Mutterpasses oder einer fachärztlichen Bescheinigung mit Angabe des Entbindungstermins nachgewiesen. Dem entsprechend kann der Mehrbedarf ggf. rückwirkend gewährt werden, wenn im zurückliegenden Zeitraum Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat.

Nach der Geburt erhält die Mutter einen Mehrbedarf von 36 % ihres maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie mit dem Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Dies gilt für eine **Alleinerziehende**, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt. Bei mehr als drei Kindern unter 16 Jahren wird für jedes Kind ein Mehrbedarf von 12 % gewährt, jedoch höchstens 60 % des maßgebenden Regelbedarfs. Allein erziehend ist eine Mutter auch wenn sie bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnt.

Nach der Geburt des Kindes bildet die über 15-jährige Mutter mit dem Kind eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft und erhält den für eine alleinerziehende Person maßgebenden Regelbedarf (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II), wonach sich der Mehrbedarf errechnet. Dies gilt auch dann, wenn sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt.

Auch die nach § 7 Abs. 5 SGB II wegen Absolvierung einer der unter 2.2 angeführten förderfähigen Ausbildung ausgeschlossene Schwangere oder alleinerziehende Mutter hat, soweit der Bedarf nicht durch Einkommen oder Vermögen gedeckt ist, Anspruch auf den vorstehend beschriebenen Mehrbedarf, und zwar als Zuschuss (§ 27 Abs. 2 SGB II).

2.3. Kosten der Unterkunft und Heizung

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Dies gilt auch für Schwangere oder Alleinerziehende.

Schwangere Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, haben allenfalls im Rahmen der sogenannten Härtefallregelung Anspruch auf ein Darlehen soweit ein unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ungedeckter Bedarf verbleibt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Die Schwangere oder Mutter und Kind haben – wie alle anderen Leistungsberechtigten auch – Anspruch auf die Deckung ihres Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf ist gedeckt, wenn sie über eigene, in gewisser Weise abgeschlossene Räume verfügen. Diese Räume können sich durchaus auch in der Wohnung oder dem Hauseigentum der Eltern befinden.

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigt die unter 25-Jährige auf jeden Fall die Zusicherung des Jobcenters (§ 22 Abs. 5 SGB II). Das Jobcenter ist verpflichtet die Zusicherung zu erteilen, wenn

- die Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, **oder**
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (z. B. Familiengründung).

Im Falle einer Zusicherung kann ein Antrag auf Gewährung einer Wohnungserstausstattung gestellt werden, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles geprüft wird. Soweit keine eigenen Einrichtungsgegenstände (Mobiliar und Hausrat einschließlich Haushaltsgeräte) vorhanden sind können Pauschalbeträge gewährt werden, die bei 1 Person bis zu 1.250,00 € und bei 2 Personen bis zu 1.860,00 € liegen.

Verbleiben die Schwangere oder Mutter und Kind in der Wohnung/dem Eigenheim der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anteilig pro Person als deren Bedarf anzuerkennen, soweit die Unterkunft nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Im Einzelfall kann ab der 13. Schwangerschaftswoche auf Antrag und nach Zusicherung der Anerkennung von Unterkunft- und Heizkosten durch das zuständige Jobcenter eine eigene Wohnung angemietet werden. Damit ist gewährleistet, dass die Schwangere noch vor Eintritt der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) den Umzug durchführen kann.

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

Lebt die Schwangere bereits in einer eigenen Wohnung und sind die Mietkosten bisher (ohne das Kind) nicht in voller Höhe übernommen worden, kann ab der 13. Schwangerschaftswoche die maßgebliche Nichtprüfungsgrenze unter Berücksichtigung des noch nicht geborenen Kindes anerkannt werden. Ist bereits eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten erfolgt und wird die Frau während der 6-Monatsfrist schwanger, ist das Senkungsaufforderungsschreiben im Falle von dann angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zurückzunehmen oder aber entsprechend der maßgeblichen Nichtprüfungsgrenze unter Berücksichtigung einer weiteren Person zu ändern.

2.4. Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst und werden gesondert erbracht (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Dies gilt auch für Auszubildende, da ein nicht ausbildungsbedingter Bedarf zu decken ist.

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf deren Anspruch hinzuweisen (vgl. § 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB I).

Entsprechende Anträge können formlos oder mit dem als Anlage beigefügten Vordruck beim Jobcenter des Kreises Düren in 52351 Düren, Bismarckstr. 10 oder 52428 Jülich, Markt 1, gestellt werden.

Die Bedarfe werden in der Regel in Form von Pauschalbeträgen erbracht. Besteht ein hiervon abweichender Bedarf, ist dieser von der Leistungsberechtigten zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. bei einer Mehrlingsgeburt).

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt. In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird (§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II). Denkbar sind Fälle, in denen die Ausbildungsvergütung zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstausrüstung.

Zu den Bedarfen bei Schwangerschaft und Geburt zählen im Einzelnen:

2.4.1. Schwangerschaftsbekleidung

Der Antragstellerin steht für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ab der 13. SSW / 4. SSM einmalig eine Pauschale in Höhe von 150,00 € zu.

2.4.2. Babyerstausrüstung

Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt eine Beihilfe für Babyerstausrüstung (Bekleidung und Hygienebedarf) in Höhe von 179,00 € zu gewähren. Diese Beihilfe kann bereits ab der 13. SSW / 4. SSM im Zusammenhang mit der Schwangerschaftsbekleidung bewilligt werden. Im Übrigen ist nach der Geburt im Sozialgeld für das Kind ein Anteil für Bekleidung enthalten.

Zusätzlich kann bei Bedarf auf Antrag eine Einrichtungsbeihilfe (einschließlich Kinderwagen mit Zubehör) gewährt werden. Anstelle des Kinderwagens ist ein Geschwisterwagen bei der Beihilfe zu berücksichtigen, wenn

1. ein Geschwisterkind vorhanden ist, das
2. nicht älter als 3 Jahre ist und
3. nicht bereits zuvor ein Geschwisterwagen im Rahmen einer Beihilfe berücksichtigt wurde.

Zu berücksichtigen sind diesbezüglich für Möbel (Kinderbett und Schrank) 250,00 €, für einen Kinderwagen 85,00 € oder für einen Geschwisterwagen 150,00 €.

Besondere Bedarfssituationen (z.B. Mehrlingsgeburt oder schnelle Geburtenfolge) werden bei der Bewilligung im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt und höhere Beihilfebeträge gewährt (z.B. doppelte Pauschale für Erstbekleidung und Hygienebedarf bei Zwillingen).

Die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass die Gegenstände für das Baby auch gebraucht erhältlich sind (z. B. Second-Hand-Shop, Basare in Kindergärten oder kirchlichen Einrichtungen, Zeitungsanzeigen, Pinnwand im Supermarkt, Online-Marktplatz etc.).

3. Einkommen

Wie bereits oben geschildert, sind Einkommen und Vermögen der Eltern nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen, das in deren Haushalt lebt (§ 9 Abs. 3 SGB II). Auch die Unterhaltsvermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II scheidet aus.

Einkommen oder Vermögen der Schwangeren oder Kindesmutter ist zu berücksichtigen. Einkommen wird grundsätzlich erst ab dem Monat des Zuflusses angerechnet. Die Anspruchsberechtigte ist im Hinblick auf den Nachrang der SGB II-Leistungen verpflichtet vorrangige Leistungen geltend zu machen (§ 12a SGB II).

Unter Anderem sind folgende Einkünfte anzurechnen:

3.1. Kindergeld

Kindergeld ist zwar Einkommen der kindergeldberechtigten Person, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch minderd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II), sofern noch ein Kindergeldanspruch besteht. Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitsuchend ist, bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht oder sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist.

Ob für die Schwangere unter 25-Jährige ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall von der kindergeldberechtigten Person bei der Familienkasse zu klären.

Wohnt die Schwangere oder Kindesmutter nicht mehr im Haushalt der Eltern und wird das Kindergeld zur Deckung ihres Lebensunterhaltes benötigt, ist bei der Familienkasse ein Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes zu stellen.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen. Das Kindergeld wird dann auf den Bedarf des Kleinkindes (Sozialgeld + anteilige Kosten der Unterkunft und Heizung) als Einkommen angerechnet. Ebenso kommt Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss beim Kind zur Anrechnung.

3.2. Elterngeld / ElterngeldPlus

Das Elterngeld wird vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Der Gesetzgeber lässt jedoch Ausnahmen zu. Waren die Eltern vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig, erhalten sie einen Elterngeldfreibetrag, der anrechnungsfrei bleibt. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem durchschnittlich monatlich erzielten Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt und beträgt höchstens 300 € (§ 10 BEEG).

Das Elterngeld (Basiselterngeld) steht den Eltern/Elternteil insgesamt 14 Monate in Höhe von mtl. 300 € zu.

Die Antragstellung erfolgt bei der Elterngeldstelle des Kreises Düren.

Für Geburten ab dem 01.07.2015 ist das ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus nach dem BEEG eingeführt worden, womit es Müttern und Vätern einfacher wird, Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Das ElterngeldPlus wird während der Teilzeittätigkeit für den doppelten Zeitraum gezahlt und kann daher über den 14. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Es beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, somit mtl. 150,00 €.

Mehr zum Anspruch auf Elterngeld oder ElterngeldPlus: www.familien-wegweiser.de

3.3. Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindesvater gegenüber unterhaltsberechtig (§§ 1615 I, 1601 BGB). Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt.

Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter über, wenn Mutter und Kind SGB II-Leistungen erhalten und der Kindesvater Unterhalt nicht leistet (§ 33 SGB II). Das Jobcenter ist berechtigt, vom Kindesvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen. Der geleistete Unterhalt ist Einkommen.

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Frau grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Den Kindesvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung.

3.4. Beistandschaft

Sofern die Mutter Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes benötigt, kann beim Jugendamt jederzeit eine Beistandschaft für das Kind eingerichtet werden.

3.5. Unterhaltsvorschuss

Ist der Kindesvater nicht in der Lage Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Mutter ist verpflichtet, diese vorrangige Leistung für ihr Kind beim zuständigen Jugendamt zu beantragen. Bis zur Bewilligung wird der Unterhaltsvorschuss (UHV) nicht als Einkommen angerechnet. Das Jobcenter meldet einen Erstattungsanspruch beim zuständigen Jugendamt **an**, so dass die Nachzahlung des Unterhaltsvorschusses unmittelbar vom Jobcenter vereinnahmt wird. Der dann vom Jugendamt laufend an die Kindesmutter gezahlte UHV wird –analog dem Kindergeld– bei dem Kind als Einkommen angerechnet.

Weigert sich die Mutter trotz Aufforderung im Rahmen von Mitwirkungspflichten oder § 12a SGB II, den Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen, ist zu prüfen, ob Ersatzansprüche gemäß § 34 SGB II wegen sozialwidrigem Verhalten gegen die Kindesmutter geltend gemacht werden können.

3.6. Wohngeld

Alleinerziehende können selber entscheiden, ob sie Wohngeld (für das Kind) beantragen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur, wenn mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde. Hierfür müsste auch die Mutter über eigene Einkünfte in Form von z.B. Unterhalt oder Erwerbseinkommen verfügen. Für das Kind allein kann durch Wohngeld sein individueller Bedarf (Sozialgeld und anteilige Unterkunftskosten) unter Anrechnung von Kindergeld und Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss ggf. vollständig gedeckt werden.

4. Erwerbstätigkeit

Erwerbsfähige SGB II – Leistungsberechtigte sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§ 2 SGB II).

Der Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist. Das SGB II vermutet, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens drei Jahre alt ist und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sichergestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Das Jugendamt berät und unterstützt bei der Beschaffung von Hortplätzen und Tagespflege.

5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind -Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes helfen, bei der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Der Nachrang der Bundesstiftung gilt gegenüber dem gesamten Leistungsumfang des SGB II und XII (Regelbedarf, Mehrbedarf beim Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Sonderleistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt etc.).

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390)

6. Beratungsstellen

Im Kreis Düren stehen die nachfolgend angeführten Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Familienfragen mit "Rat und Hilfe" zur Verfügung:

Rat und Hilfe

**Die Schwangerschaftsberatung der kath. Kirche
Sozialdienst kath. Frauen e.V. Düren**

Friedrichstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/ 28 43-0

Das Sekretariat erreichen Sie:

Mo 8-17 Uhr, Di, Mi, Do 8-16 Uhr, Fr 8-13 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Sprechstunden in Jülich, Anmeldung über Düren

E-Mail: info@skf-dueren.de

donum vitae e.V. Düren

**Staatlich anerkannte Konfliktberatungsstelle
und Schwangerenberatung**

Distelrather Str. 27, 52351 Düren

Tel.: 02421/ 55 58 70

Das Sekretariat erreichen Sie:

Mo, Di, Mi und Fr 8-12 Uhr, Do 13-16.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Sprechstunden in Jülich, Anmeldung über Düren

E-Mail: dueren@donumvitae.org

pro familia

Beratungsstelle Düren

Gutenbergstr. 20, 52349 Düren

Tel.: 02421/14838

Das Sekretariat erreichen Sie:

Mo und Do 8.30-12 Uhr, Di 14-18 Uhr

Termine nach Vereinbarung

E-Mail: dueren@profamilia.de

Schwangeren- und

**Schwangerschaftskonfliktberatung der
Evangelischen Gemeinde zu Düren**

Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren

Tel: 02421/188 157

Das Sekretariat erreichen Sie:

Mo, Di, 8.30-12.30 Uhr, Mi 8.30-9.30 Uhr,

Do 9.30-13 Uhr und 13.30-16 Uhr

Termine nach Vereinbarung

E-Mail: schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de